

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Haupt- und Personalamt</b>	Nr. <b>225/2017</b>
---	------------------------

### Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Sassenberg zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Stadt Sassenberg durch den Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	17.03.2017
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	24.03.2017
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja (sh. ergänzende Hinweise im Text)	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (die Vereinbarung lag bei der Aufstellung des HH-Planes noch nicht vor)
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vereinbarungsentwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Sassenberg abzuschließen.

**Erläuterungen:****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Stadt Sassenberg durch den Kreis Warendorf**

Gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Zur gemeinsamen Wahrnehmung können neben der Bildung von Arbeitsgemeinschaften, der Begründung von Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden (§ 1 Abs. 2 GkG NRW).

§ 23 Abs. 1 GkG NRW eröffnet die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden darüber, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeiten übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Auf dieser Grundlage sollen die Aufgaben des Telefonservices der Stadt Sassenberg ab dem 01.07.2017 durch die Telefonzentrale des Kreises Warendorf wahrgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Warendorf nehmen die auf der zentralen Rufnummer der Stadt Sassenberg eingehenden Anrufe im Namen der Stadt Sassenberg an und verbinden die Anrufenden an die zuständige Stelle.

Weitere inhaltliche Angaben ergeben sich aus dem Entwurf der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Basierend auf einem durchschnittlichen täglichen Aufkommen von 50 Anrufen werden für die Wahrnehmung des Telefonservices für die Stadt Sassenberg ca. 0,1 Stellen benötigt. Die Personal- und Sachkosten werden in Form einer Pauschale durch die Stadt Sassenberg erstattet. Nach den aktuellen Werten der KGSt sowie des geltenden Minutenpreises beläuft sich die Kalkulation auf 6.000 €.

Insoweit sind Aufwand und Einnahmen kostendeckend. Die Einnahmen werden im Produkt Zentrale Dienste verbucht.

**Anlagen:****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat